



Protokoll

Teilrevision TVA Bauabfälle: Kurzprotokoll der Sitzung vom 20.11.2007

Datum:	20. November 2007
Ort:	Bahnhofbuffet Olten
Zeit:	13.00-17.30
Vorsitz:	Quartier, Robin
Protokoll:	Quartier, Robin
Anwesend:	Beyeler, Hans-Peter; ASTRA Chambaz, Daniel; KVV Westschweiz Dietschi, Urs; KVV Nordwestschweiz Eberhard, Hansruedi, ARV Grob, Jacques, FSKB Hertz, Jürg; KVV Ostschweiz Quartier, Robin; BAFU Schilter, Edi; KVV Zentralschweiz Stämpfli, Michael, Kanton Bern Suter, Bruno; ARV, SBV, SIA Von Arx, Urs; BAFU
Entschuldigt:	Iten, Berenice; BAFU Kästli, Daniel; FSKB Muff, Felix; kant. Tiefbauämter Wagner, Rolf; AWEL Zulliger, Daniele, Kanton Tessin
Zur Kenntnis:	Fahrni, Hans-Peter, BAFU Schwager, Stefan, BAFU

Referenz/Aktenzeichen: G474-2177

Herr Quartier begrüsst die Anwesenden. Er informiert, dass Herr Zuber (Kt.VS) sich aus zeitlichen Gründen aus der Arbeitsgruppe zurückziehen musste. Neu wird die Westschweiz durch Herrn Chambaz (Kt. GE) vertreten. Im Weiteren begrüsst er Herr Grob, Präsident der FSKB, der die Anliegen der Kiesbranche in der Abwesenheit von Herrn Kästli (entschuldigt) vertreten wird.

Herr Quartier erklärt das Vorgehen und den Stellenwert vom Thesenpapier: Das Thesenpapier ist eine Zusammenstellung von dem, was das BAFU in der TVA regeln möchte, und wie dies geregelt werden könnte. Das Thesenpapier ist eine Diskussionsgrundlage und kein Verordnungsentwurf. In diesem Sinn darf die Sitzung keine einseitige Informationsveranstaltung sein. Es sind Rückmeldungen erwünscht. Diese werden in das Thesenpapier einfließen. Herr Quartier betont aber, dass die spätere Erarbeitung des Verordnungsentwurfs Aufgabe des BAFU's und nicht der Arbeitsgruppe ist.

Herr Quartier schlägt vor, die Diskussion des Thesenpapiers wie folgt zu strukturieren:

1. Regelungsumfang:

- ◆ Was fehlt im Thesenpapier?
- ◆ Was ist im Thesenpapier überflüssig?

2. Teerproblematik

3. Detaillierte Diskussion der einzelnen Punkte

Zum Regelungsumfang gab es folgende Rückmeldungen:

Herr Dietschi plädiert dafür, dass man die Verwendung von EOS-Schlacke im Thesenpapier (und folglich in der TVA) integrieren soll.

Herr Hertz meint, dass Recycling-Kiessand A ausdrücklich thematisiert werden soll, insbesondere wenn die Asphaltfraktion teerhaltig ist.

Herr Chambaz macht darauf aufmerksam, dass die Kriterien für Ablagerungen auf Inertstoffdeponien neu definiert werden müssten. Die Pauschalbezeichnung "Bauabfälle", wie sie im Anhang I Kapitel 12 der TVA steht, müsste überarbeitet werden, vor allem im Hinblick auf die neuen Erkenntnisse zur Belastung der Bausubstanz mit Schadstoffe wie Asbest, Blei, PCB usw..

Herr Stämpfli verlangt die Aufnahme des Themas „Aushubdeponie“ im Thesenpapier. Dieses Thema soll im Rahmen der Teilrevision „Bauabfälle“ der TVA geregelt werden.

Im Thesenpapier wird nichts als überflüssig erachtet.

Zur Teerproblematik

Herr Von Arx stellt die geplante Änderung der ChemRRV vor. Zwei Eckpunkte sind:

- ◆ Asphalt gilt als „teerfrei“, wenn es weniger als 25mg PAK pro kg Gesamtmasse enthält.
- ◆ Für Deck- und Bindschicht darf nur teerfreier Asphalt gebraucht werden. Teerhaltiges Material ist in der oberen Schicht verboten.

Herr Chambaz macht darauf aufmerksam, dass die Definition von „teerfrei“ mit der entsprechenden europäische Definition der Grünen Liste“ der frei exportierbare Abfälle im Einklang sein muss.

Die Diskussion in der Gruppe kann wie folgt zusammengefasst werden:

- ◆ Bedenken zur Analytik bei solch tiefem PAK-Gehalt wurden geklärt.
- ◆ Das Verbot von teerhaltigem Material in Deckschichten wird befürwortet.
- ◆ Das Verbot von teerhaltigem Material in der Bindschicht wird hinterfragt. Die volkswirtschaftliche Reichweite eines solchen Verbots muss geklärt werden. Dies wird im Rahmen der geplanten VOBU erfolgen.

Herr Quartier stellt die These zur Regelung der abfallseitigen Teerproblematik in der TVA vor:

- ◆ Für die Definition von „teerhaltig“ wird der ChemRRV-Grenzwert von 25mg/kg PAK in der TVA übernommen.
- ◆ Teerhaltiges Material darf nur auf der gleiche Baustelle („vor Ort“), wo es anfällt, rezykliert werden.
- ◆ Das Recycling darf nur als KMF erfolgen.
- ◆ Der maximale für das Recycling zulässige PAK-Gehalt wird auf 2'500 mg PAK pro kg Gesamtmasse erhöht (entspricht 50'000mg/kg im Bindemittel).

Die Diskussion in der Gruppe kann wie folgt zusammengefasst werden:

- ◆ Das Recycling auf der gleichen Baustelle wird als unpraktikabel erachtet.
- ◆ Die Grenzwerte von 5'000mg/kg im Bindemittel bzw. 20'000mg/kg sollen nicht geändert werden.
- ◆ Es wird eingeräumt, dass die heute praktizierte „warme Verdünnung“ von 20'000 auf 5'000 mg/kg nicht optimal ist: Die Einhaltung des Grenzwerts 5'000 ist kaum kontrollierbar. Wird der Grenzwert 5000 eingehalten, liegt die PAK-Belastung der Bauarbeiter laut EMPA-Bericht unter dem MAK-Wert. Tatsache ist aber, dass die PAK-Belastung der Bauarbeiter beim

Einbau von PAK-Haltiges Material eindeutig höhere ist, als beim Einbau von PAK-Freiem Material. Jedoch sollen die Vorteile des kalten Einbaus gegenüber der heutigen „warmen Verdünnung“ klar dargestellt werden. Es soll überlegt werden ob eine Warmaufbereitung für 5'000 bis 20'000 mg/kg Bindmittel in einer Übergangszeit beibehalten werden soll oder ob eine KMF verlangt werden soll. Die Kantone haben sich in letzter Zeit bemüht die "Regelung PAK-Beläge" durchzusetzen. Es wäre für den Vollzug sehr schwierig, diese nach so kurzer Zeit wieder zu ändern. **Herr Beyeler** warnt zudem, dass bei der Kaltverwertung von Ausbauashalt zwischen 500 und 50'000 PAK zu wenig Bedarf vorhanden ist und damit ein riesengrosses Mengenproblem auf uns zukommt. Dies erzeugt enorme Kosten für die Entsorgung mit der gesamten Problematik der Enddeponie.

- ◆ Die Erhöhung des für das Recycling maximalen zulässigen PAK-Gehalts entspricht keinem Bedürfnis.

Zu den einzelnen Punkten:

Grundsätze:

Herr Chambaz / Herr Grob: Der Begriff „Downcycling“ wird als unglücklich betrachtet, weil es schwer definierbar sei.

1. Ermittlungspflicht:

Herr Eberhard: Die Frage, wer soll der Ermittlungspflicht nachkommen, soll insbesondere im Bereich Tiefbau sehr klar beantwortet werden.

2. Entsorgungskonzept:

Kein Wunsch nach Änderung / Ergänzung.

3. Vermischungsverbot von Sonderabfällen mit übrigen Bauabfällen:

Kein Wunsch nach Änderung / Ergänzung.

4. Trennungspflicht:

4.4.1: Allgemeine Trennungspflicht:

Herr Chambaz und Herr Grob schlagen vor, die Trennungspflicht auf die „anderen kontrollpflichtigen Abfälle“ zu erweitern.

4.4.2: Trennungspflicht für unbelastete Bauabfälle:

Herr Chambaz und Herr Grob schlagen vor, das Wort „brennbar“ zu streichen. Es ist nämlich so, dass Holz, Papier, Karton und Kunststoffe nicht zwangsläufig verbrennt werden müssen. In diesem Sinn ist der Verweis auf die Verbrennung als einzige Entsorgungsmöglichkeit nicht mehr zeitgemäss.

4.4.4: Trennungspflicht und Entsorgung von PCB-haltigen Bauabfällen

Herr Dietschi weist darauf hin, dass die PCB-Fugen nicht mehr erwähnt sind.

5. Aufbereitung und Lagerung:

5.4.1: Standort und Errichtung:

Herr Grob unterstützt die Formulierung zu Standort und Einrichtung, weil damit die Diskrepanz zur mobilen Aufbereitung nicht zu gross wird. Er betont aber, dass die Anforderungen für Rohstofflager (Bauabfall-Lager) sowie Produktlager gelten sollen. Das soll ausdrücklich erwähnt werden.

5.4.2: Gesuch für die Bewilligung einer Aufbereitungsanlage

Die Angaben der Materialbuchhaltung sollen in Tonnen erfolgen. Demnach soll von Masse statt Menge geredet werden.

5.4.3 Betrieb

Herr Beyeler weist darauf hin, dass der Betreiber der Brechanlage nicht zwangsläufig der Inhaber der Bewilligung sein muss. Hier besteht Klärungsbedarf.

Herr Grob schlägt folgende Regelung für die mobilen Anlagen vor: Die Anforderungen an stationäre Anlagen gelten nicht für die Aufbereitung von Bauabfällen, wenn die Aufbereitung auf die gleiche Baustelle erfolgt, wo die Bauabfälle anfallen. In diesem Fall ist die Materialaufbereitung im Rahmen der Baubewilligung zu regeln.

Herr Grob schlägt zudem bezüglich Vermischung/Verdünnung folgende Formulierung vor:

Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage darf die gemäss Trennungspflicht separat angenommenen mineralischen Bauabfälle nicht miteinander vermischen oder mit Primärrohstoffen (z.B. Kies und Sand) verdünnen. Die Einstellung der technisch erforderlichen Eigenschaften der aufbereiteten, konformen Recyclingbaustoffe durch Vermischung untereinander oder mit Primärbaustoffen gilt nicht als Verdünnung. Die zulässigen Mischungen richten sich dabei nach den jeweils gültigen Normen.